

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 824
Urteil Nr. 76/95 vom 9. November 1995

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 14. Februar 1995 hat der Kassationshof - zweite Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 (vormals 6) oder 11 (vormals *6bis*) der Verfassung, indem er bestimmt, daß die Zivilpartei, die auf ihren Einspruch gegen eine Einstellungsanordnung der Ratskammer unrecht bekommt, zum Schadensersatz gegenüber dem Angeschuldigten verurteilt wird, wohingegen dies nicht auf den Staat zutrifft, wenn der Generalprokurator unrecht bekommt? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Kassationskläger hatte Klage wegen Urkundenfälschung eingereicht und war als Zivilpartei gegen die beklagte Partei vor dem Kassationshof aufgetreten.

Er hatte bei der Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen Berufung gegen die von der Ratskammer des Gerichts Erster Instanz Antwerpen erlassene Anordnung zur Einstellung des Verfahrens eingelegt.

Die Anklagekammer hatte die Einstellungsanordnung bestätigt und den Berufungskläger unter Anwendung des Artikels 136 des Strafprozeßgesetzbuches zu einer Schadensersatzleistung von 100.000 Franken verurteilt.

Im Kassationsverfahren führt die klagende Partei vor dem Kassationshof unter anderem an, daß Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches im Widerspruch stehe zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung.

Infolgedessen hat der Kassationshof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 24. Februar 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. März 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- W. Goovaerts, Lusthofdreef 26, 2900 Schoten, mit am 28. April 1995 bei der Post aufgegebenem

Einschreibebrief,

- W. Theunissen, Acacialaan 44, 2610 Wilrijk, mit am 28. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 4. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- W. Goovaerts, mit am 30. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 2. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- W. Theunissen, mit am 6. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Februar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. September 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 1995

- erschienen
- . RA R. Verstraeten, in Brüssel zugelassen, für W. Goovaerts,
- . RA S. Sonck, in Brüssel zugelassen, *loco* RA R. Bützler, beim Kassationshof zugelassen, für W. Theunissen,
- . RA M. Dalle und RA A. Van Gysel *loco* RA E. Jakhian, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

*Schriftsatz von W. Goovaerts*

A.1.1. Der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge müsse der Schadensersatz in Übereinstimmung mit Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches von Amts wegen immer dann zuerkannt werden, wenn der Einspruch der Zivilpartei gegen eine Anordnung der Ratskammer abgewiesen werde, unabhängig von einem Fehler der Zivilpartei und ungeachtet des Grundes der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren unterliege, dann werde kein Schadensersatz zuerkannt.

Diese unterschiedliche Behandlung sei deutlich nicht gerechtfertigt.

A.1.2. Hinsichtlich der Ausübung des Berufungsrechts gegen eine Anordnung der Ratskammer, die ihren Interessen zuwiderlaufe, seien die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei gleichgestellt. Der Gesetzgeber habe der Zivilpartei eine sehr besondere Rolle zuerkannt in dem Sinne, daß von ihr erwartet werde, die Beschlüsse der Untersuchungsgerichte und die diesbezügliche Amtsführung der Staatsanwaltschaft zu kontrollieren.

Insofern der Gesetzgeber der Zivilpartei ein Recht derselben Art und mit derselben Tragweite wie der Staatsanwaltschaft zuerkannt habe, sei es vernünftigerweise nicht gerechtfertigt, daß die Zivilpartei im Falle einer Abweisung ihrer Berufung zur Schadensersatzleistung verurteilt werde, während dies für die Staatsanwaltschaft nicht der Fall sei.

A.1.3. Die Ungleichheit werde noch dadurch verschärft, daß selbst ohne Fehler der Zivilpartei, z.B. selbst im Falle der Verjährung der öffentlichen Klage, zur Schadensersatzleistung verurteilt werde.

A.1.4. Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches sei von dem Gedanken ausgegangen, daß der Einspruch der Zivilpartei der vorläufigen Freilassung des Verdächtigen im Wege gestanden habe. Infolge des Gesetzes vom 20. Juli 1990 könne die Berufung der Zivilpartei jetzt nicht mehr den Verbleib des Verdächtigen in Untersuchungshaft zur Folge haben.

Die *ratio*, die der angefochtenen Bestimmung zugrunde gelegen habe, sei jetzt nicht mehr vorhanden.

A.1.5. Außerdem könnten die Zielsetzungen von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches auch auf andere Weise verwirklicht werden. Insofern es Ziel der beanstandeten Bestimmung sei, dem Mißbrauch von Rechtsmitteln vorzubeugen und den dem Verdächtigen zugefügten Schaden zu ersetzen, könne man zum gleichen Ergebnis kommen, wenn man die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches vor den Zivilgerichten anwende.

A.1.6. Zum Schluß müsse noch erwähnt werden, daß die einigermaßen analoge Bestimmung des früheren Artikels 436 des Strafprozeßgesetzbuches, der zufolge die Zivilpartei im Falle der Abweisung ihrer Berufung zur Schadensersatzleistung verurteilt worden sei, schon durch das Gesetz vom 20. Juni 1953 ersetzt worden sei.

*Schriftsatz von W. Theunissen*

A.2.1. Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei bestehe ein auf einem objektiven Kriterium basierender grundlegender Unterschied, der die unterschiedliche Behandlung angemessen rechtfertige.

Während die Staatsanwaltschaft angemessen über die Nützlichkeit einer Berufung urteilen müsse, könne die Zivilpartei, veranlaßt von rein persönlichen Interessen und aufgrund von mit der Gemeinnützigkeit unvereinbaren Betrachtungen gegen die zugunsten des Verdächtigen ergangene Verfahrenseinstellung Berufung einlegen.

A.2.2. Der Gesetzgeber habe vermeiden wollen, daß die Zivilpartei ein Rechtsmittel leichtfertig einlegen würde, wodurch die öffentliche Strafverfolgung fortgesetzt werden würde.

Diese Zielsetzung könne die Verpflichtung rechtfertigen, bei Abweisung dieses Rechtsmittels eine Schadensersatzleistung aufzuerlegen.

Daß der Gesetzgeber dabei jene im Auge gehabt habe, die aus Eigennutz heraus handeln würden, und nicht die Staatsanwaltschaft, die nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit handle, könne nicht als willkürlich angesehen werden.

*Schriftsatz des Ministerrates*

A.3.1. Der Hof habe schon in seinen Urteilen Nr. 82/94 vom 1. Dezember 1994 und 22/95 vom 2. März 1995 auf den grundlegenden, auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied hingewiesen: « die Staatsanwaltschaft erfüllt im Interesse der Allgemeinheit Aufgaben eines öffentlichen Dienstes, die sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen beziehen (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und führt die Strafverfolgung durch (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen der Verdächtige sein persönliches Interesse verteidigt ».

In diesen Rechtssachen sei es um Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegangen, der wie der heute zur Diskussion stehende Artikel 136 dieses Gesetzbuches sich auf die Berufung gegen die Anordnungen der Ratskammer beziehe.

A.3.2. Der Ausgangspunkt der präjudiziellen Frage, daß nur die Zivilpartei und nicht die Staatsanwaltschaft zur Schadensersatzleistung verurteilt werden könne, entspreche nicht dem wirklichen, heutigen Stand der Dinge.

Seit dem Urteil vom 19. Dezember 1991 des Kassationshofs gehe man davon aus, daß der Staat für die von Magistraten in Ausübung ihres Amtes begangenen Fehler hafte.

Die Staatsanwaltschaft unterliege einem Haftungssystem, das sich von dem des Artikels 136 des Strafprozeßgesetzbuches nicht so sehr unterscheide. Der erste Unterschied liege darin, daß nicht die Staatsanwaltschaft persönlich, sondern der Staat haftbar sei, während hingegen die Zivilpartei wohl persönlich hafte. Der zweite Unterschied sei darin zu finden, daß der Verdächtige selber die Verurteilung des Staates zur Schadensersatzleistung wegen eines Fehlers einklagen müsse, während die Zivilpartei bei Abweisung ihrer Berufung von Amts wegen verurteilt werde.

Dieser zweite Unterschied ergebe sich jedoch nicht aus dem Gesetz, in dem an keiner Stelle von einer Verurteilung von Amts wegen die Rede sei. Das sei eine Konstruktion der Rechtsprechung, deren Änderung genügen würde, um diesen Unterschied aufzuheben. Außerdem könnten nur Normen und nicht ihre Interpretationen Gegenstand einer Beurteilung durch den Hof sein.

Der dem Gesetz selbst entspringende Unterschied zwischen Staatsanwaltschaft und Zivilpartei sei deshalb minimal.

A.3.3. Der Unterschied in der Behandlung zwischen Staatsanwaltschaft und Zivilpartei, der jetzt zur Diskussion stehe, sei nicht so gravierend wie der Unterschied zwischen Staatsanwaltschaft und Verdächtigem, der in den Rechtssachen zur Diskussion gestanden habe, die mittels oben erwähnter Urteile Nrn. 82/94 und 22/95 geschlichtet worden seien.

Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gebe dem Verdächtigen keine Möglichkeit, gegen die Anordnung der Ratskammer Berufung einzulegen, während dies der Zivilpartei und der Staatsanwaltschaft wohl möglich sei. Aufgrund von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches ergäben sich dagegen nur minimale Unterschiede zwischen den Haftbarkeitssystemen für die Zivilpartei auf der einen Seite und die Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite, wie schon vorher auseinandergesetzt worden sei.

Da nur bestimmte Gesichtspunkte des aus Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches sich ergebenden Behandlungsunterschieds wegen Unverhältnismäßigkeit zur Zielsetzung für ungesetzlich befunden worden seien, müsse zwangsläufig beschlossen werden, daß der aus Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches sich ergebende geringere Unterschied nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel sei.

*Erwiderungsschriftsatz von W. Goovaerts*

A.4.1. Wohl habe der Hof in den Urteilen Nrn. 82/94 und 22/95 gesagt, daß der Unterschied zwischen dem Schutz der Gemeinnützigkeit und der Wahrung von Privatinteressen eine angemessene Rechtfertigung für die Tatsache darstelle, daß die Staatsanwaltschaft während der vollständigen Dauer der Untersuchung über Vorzugsrechte verfüge, der Hof habe dem aber hinzugefügt, daß dieser Unterschied nicht in jeder Beziehung den zwischen Staatsanwaltschaft und Verdächtigem hinsichtlich des Berufungsrechts bestehenden Unterschied rechtfertige.

Die Behauptung des Ministerrats, der größere Unterschied hinsichtlich der Sachlage zwischen einerseits der Staatsanwaltschaft und andererseits dem Verdächtigen rechtfertige einen größeren Unterschied in der Behandlung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei, sei sehr zu bezweifeln.

Der Gesetzgeber habe sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, der Zivilpartei und der Staatsanwaltschaft gleiche Behandlung angedeihen zu lassen, was die Möglichkeit betreffe, gegen eine Anordnung der Ratskammer Berufung einzulegen. Im Licht dieses Ausgangspunkts müsse die Übereinstimmung des Artikels 136 des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beurteilt werden.

A.4.2. Für eine Verurteilung zur Schadensersatzleistung gemäß Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches müsse kein Fehler oder Nachteil festgestellt werden.

Es könne nicht angenommen werden, daß die unterschiedliche Behandlung der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei « minimal » sei, wie der Ministerrat behaupte. Das Haftbarkeitssystem von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches unterscheide sich durchaus grundlegend von dem der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches.

A.4.3. Die Behauptung des Ministerrats, der bindende Charakter der Verurteilung zur Schadensersatzleistung entspringe nicht dem Gesetz, sondern der Rechtsprechung, könne nicht akzeptiert werden.

Die zugrunde liegende *ratio* von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches habe den Hof zwangsläufig veranlaßt zu entscheiden, daß die angefochtene Bestimmung die öffentliche Ordnung betreffe und daß die Verurteilung zur Schadensersatzleistung von Amts wegen ausgesprochen werden müsse. Es gehe keineswegs um eine Konstruktion der Rechtsprechung, die ohne weiteres abgeändert werden könne und wodurch der Hof daran gehindert werden könne, über die Verfassungsmäßigkeit des oben erwähnten Artikels 136 zu urteilen.

*Erwiderungsschriftsatz von W. Theunissen*

A.5.1. Die vor dem Kassationshof klagende Partei könne nicht leugnen, daß es Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei, im Interesse der Allgemeinheit das Strafverfahren einzuleiten, während die Zivilpartei ausschließlich ihr eigenes Interesse im Auge habe.

Zwar werde die Zivilpartei sich des Strafverfahrens bedienen, aber sie sei nicht dazu verpflichtet. Sie könne ihre Klage auch dem Zivilrichter vortragen oder die Prüfung der Hauptsache vor dem Strafrichter abwarten, um sich dann als Nebenkläger zu manifestieren.

Wenn die Zivilpartei sich dafür entscheide, ihre Interessen bereits vor dem Untersuchungsrichter wahrzunehmen und dies auch ungeachtet einer Verfahrenseinstellung durch die Ratskammer fortsetze, dann müsse sie sich darüber im klaren sein, daß sich der Verdächtige deshalb in einer ungünstigen Situation befinde und dieser dann verpflichtet sei, sich nur aufgrund der rein persönlichen Initiative einer Zivilpartei zu verteidigen.

Auch wenn die Zivilpartei eine «Wachhund-Funktion» habe, werde doch in den meisten Fällen die Berufung dieser Partei aus Eigeninteresse eingereicht. Der Kassationskläger versuche zu Unrecht, die Gleichwertigkeit von Staatsanwaltschaft und Zivilpartei zu verfechten.

A.5.2. Der Kassationskläger argumentiere zu Unrecht, daß die *ratio* von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches dadurch aufgehoben worden sei, daß die Berufung der Zivilpartei infolge der Abänderung durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 nicht länger die Freilassung des Verdächtigen verhindere.

Auch früher sei die Berufung gegen eine Anordnung der Ratskammer nicht nur auf die Freilassung des Verdächtigen beschränkt gewesen. Berufung sei immer möglich gewesen, wenn die Anordnung der Ratskammer die Anstrengung der öffentlichen Klage und hinsichtlich der Zivilpartei auch die Anstrengung der Zivilklage behindert habe.

*Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.6.1. Der objektive Charakter der Haftung der Zivilpartei ergebe sich nicht aus Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches, sondern aus der Rechtsprechung.

Auch wenn diese Rechtsprechung schon feststünde, gehöre sie trotzdem nicht zu den Normen, deren Verfassungsmäßigkeit der Hof kontrollieren könne.

A.6.2. In der Rechtslehre werde u.a. von « unangebrachtem », « ungerechtfertigtem », « schikanösem » und « leichtsinnigem » Einspruch gesprochen, was auf fehlerhaftes Verhalten hinweise. Aus einer Untersuchung der diesbezüglichen Rechtsprechung gehe hervor, daß im Gegensatz zu dem, was allgemein behauptet werde, die Verurteilung der Zivilpartei auf der Grundlage von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches das Vorhandensein eines Fehlers voraussetze.

- B -

B.1. Kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuchs können der Prokurator des Königs und die Zivilpartei vor der Anklagekammer Berufung einlegen gegen die Anordnungen der Ratskammer, die einer Fortführung der öffentlichen Klage im Wege stehen.

Artikel 136 des Strafprozeßordnung bestimmt : «Die Zivilpartei, deren Einspruch abgelehnt wurde, wird zur Schadensersatzleistung an den Angeschuldigten verurteilt ». Der Hof muß untersuchen, ob die Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, indem die Zivilpartei, deren Einspruch gegen eine Verfahrenseinstellungsanordnung der Ratskammer abgelehnt wurde, zur Schadensersatzleistung an den Angeschuldigten verurteilt wird, während hingegen der Staat nicht zur Schadensersatzleistung verurteilt wird, wenn der Prokurator des Königs unterlegen ist.

B.2. Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei besteht ein grundlegender, auf objektiven Kriterien beruhender Unterschied. Die Staatsanwaltschaft ist im Interesse der Gesellschaft mit der Ermittlung, der Verfolgung und der Ahndung von strafbaren Handlungen beauftragt (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuchs) und strengt die öffentliche Klage an (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuchs). Der Zivilpartei liegt ihr persönliches Interesse am Herzen und sie hat bei der bürgerlichen Rechtsklage den Schadensersatz im Auge, der den ihr durch die strafbare Handlung zugefügten Schaden vergütet.

B.3. Dieser Unterschied rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei, wenn ihr Einspruch durch die Anklagekammer abgelehnt wird. Das Rechtsmittel, das kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuchs der Zivilpartei zur Verfügung steht, ist eine Ausnahme von der Regel, der zufolge die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage anstrengt. Der Gesetzgeber konnte befürchten, daß die Zivilpartei aus Gründen, die mit dem allgemeinen Interesse nichts zu tun haben, ihr Recht auf Berufung durch einen unangemessenen Einspruch mißbrauchen würde und dem Angeschuldigten durch eine in die Länge gezogene Untersuchung schaden würde. Der beanstandeten Maßnahme steht das außergewöhnliche Recht der Zivilpartei gegenüber, das dazu führt, daß die öffentliche Klage fortgesetzt wird.

B.4. Die Maßnahme beschränkt nicht auf übertriebene Weise die Rechte der Person, die sich benachteiligt glaubt, denn sie hat die Möglichkeit, ihre Klage vor dem Richter in Zivilsachen



einzureichen. Die Sanktion ist nicht unangemessen, denn die Anklagekammer hat die Möglichkeit, dem Angeeschuldigten den Umständen entsprechend einen symbolischen Betrag zuzuerkennen. Das Verfahren schließt nicht jede Verhandlung aus; nichts hindert die Zivilpartei, hilfsweise über die Höhe der drohenden Schadensersatzleistung zu plädieren.

B.5. Die Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt, daß die Zivilpartei, deren Einspruch abgelehnt wurde, zur Schadensersatzleistung an den Angeschuldigten verurteilt wird, ohne daß eine ähnliche Bestimmung den Staat zur gleichen Schadensersatzleistung verpflichtet, wenn der Einspruch des Prokurators des Königs abgelehnt wurde, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève